

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Gerichtshof</b>	
	<b>GERICHTSHOF</b>	
98/C 166/01	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 17. März 1998 in der Rechtssache C-45/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG gegen Edgar Dietzinger (Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen — Bürgschaft) . . . . .	1
98/C 166/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 17. März 1998 in der Rechtssache C-387/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt): Strafverfahren gegen Anders Sjöberg (Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Ausnahmen für Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen — Verpflichtung des Fahrers, einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan mit sich zu führen) . . . . .	1
98/C 166/03	Urteil des Gerichtshofes vom 19. März 1998 in der Rechtssache C-1/96 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division): The Queen gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Compassion in World Farming Ltd (Artikel 34 und 36 EG-Vertrag — Richtlinie 91/629/EWG — Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen — Empfehlung für das Halten von Rindern — Ausfuhr von Kälbern aus einem Mitgliedstaat, bei der der im Übereinkommen und in der Empfehlung vorgesehene Schutzzumfang gewährleistet wird — Ausfuhr nach Mitgliedstaaten, die die Richtlinie, nicht jedoch die Bestimmung des Übereinkommens und der Empfehlung einhalten und die im Ausfuhrstaat verbotene Intensivhaltungssysteme anwenden — Mengemäßige Ausfuhrbeschränkungen — Abschließende Harmonisierung — Gültigkeit der Richtlinie) . . . . .	2
98/C 166/04	Rechtssache C-63/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 2. März 1998 . . . . .	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 166/05	Rechtssachen C-68/98 bis C-71/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 27. Februar 1998 in den Rechtsstreitigkeiten Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen Duarte dos Santos Sousa (C-68/98), Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen Santos & Kewitz Construções (C-69/98, Portugaia Construções Lda gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-70/98) und Engil Sociedade Construção Civil, S.A. gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-71/98) .....	3
98/C 166/06	Rechtssache C-74/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret vom 12. März 1998 in dem Rechtsstreit DAT-SCHAUB a. m. b. a. gegen Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri . . . .	4
98/C 166/07	Rechtssache C-75/98 P: Rechtsmittel des Mario Costacurta gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache T-98/96, Mario Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998 .....	5
98/C 166/08	Rechtssache C-76/98 P: Rechtsmittel der Ajinomoto Co. Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998 .....	5
98/C 166/09	Rechtssache C-77/98 P: Rechtsmittel von The NutraSweet Company gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998 .....	6
98/C 166/10	Rechtssache C-79/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 24. März 1998 .....	7
98/C 166/11	Rechtssache C-80/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Sø- og Handelsret vom 18. März 1998 in dem Rechtsstreit 3Com Corporation gegen Bluecom Danmark A/S und KISS Nordic A/S .....	7
98/C 166/12	Rechtssache C-94/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Divisional Court, Queen's Bench Division, vom 31. Juli 1997 in dem anhängigen Rechtsstreit The Licensing Authority Established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency), ex parte: 1. Rhône-Poulenc Rorer Ltd und 2. May & Baker Ltd .....	8
98/C 166/13	Rechtssache C-95/98 P: Rechtsmittel der SA Edouard Dubois et Fils gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 29. Januar 1998 in der Rechtssache T-113/96, SA Edouard Dubois et Fils gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. April 1998 .....	8

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 17. März 1998

in der Rechtssache C-45/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG gegen Edgar Dietzinger <sup>(1)</sup>

*(Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen — Bürgschaft)*

(98/C 166/01)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache C-45/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesgerichtshof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG gegen Edgar Dietzinger vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer M. Wathelet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, P. Jann und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 17. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Nach Artikel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen fällt ein Bürgschaftsvertrag, der von einer nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit handelnden natürlichen Person geschlossen wird, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie, wenn er die Rückzahlung*

*einer Schuld absichert, die der Hauptschuldner im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit eingegangen ist.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 30.3.1996.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 17. März 1998

in der Rechtssache C-387/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt): Strafverfahren gegen Anders Sjöberg <sup>(1)</sup>

*(Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Ausnahmen für Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen — Verpflichtung des Fahrers, einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan mit sich zu führen)*

(98/C 166/02)

*(Verfahrenssprache: Schwedisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-387/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Svea hovrätt (Schweden) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Anders Sjöberg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der

Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 17. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Ausnahme, die Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr für Fahrzeuge zuläßt, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen, gilt nicht für Fahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, dessen Kapital von der öffentlichen Hand gehalten wird und das eine Dienstleistung des Personenlinienverkehrs im Rahmen eines Vertrages erbringt, der nach einer dem Wettbewerb unterliegenden Ausschreibung geschlossen wurde und diesem Unternehmen für eine bestimmte Zeit ein ausschließliches Recht einräumt.
2. Das in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgestellte Erfordernis, daß jeder Fahrer, der in einem Linienverkehr im Sinne von Absatz 1 eingesetzt ist, einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan und eine Ausfertigung des Linienfahrplans mit sich führen muß, ist nicht erfüllt, wenn der Auszug aus dem Arbeitszeitplan nur den Tag betrifft, an dem die Kontrolle erfolgt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 26 vom 25.1.1997.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES**  
vom 19. März 1998

in der Rechtssache C-1/96 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division): The Queen gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Compassion in World Farming Ltd (<sup>1</sup>)

(Artikel 34 und 36 EG-Vertrag — Richtlinie 91/629/EWG — Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen — Empfehlung für das Halten von Rindern — Ausfuhr von Kälbern aus einem Mitgliedstaat, bei der der im Übereinkommen und in der Empfehlung vorgesehene Schutzzumfang gewährleistet wird — Ausfuhr nach Mitgliedstaaten, die die Richtlinie, nicht jedoch die Bestimmung des Übereinkommens und der Empfehlung einhalten und die im Ausfuhrstaat verbotene Intensivhaltungssysteme anwenden — Mengemäßige Ausfuhrbeschränkungen — Abschließende Harmonisierung — Gültigkeit der Richtlinie)

(98/C 166/03)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung  
erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des  
Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-1/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of Justice,

Queen's Bench Division (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Compassion in World Farming Ltd, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 34 und 36 EG-Vertrag und über die Gültigkeit der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter), J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 19. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Prüfung der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern hat nichts ergeben, was ihrer Gültigkeit entgegensteht.
2. Ein Mitgliedstaat, der der Empfehlung von 1988 für das Halten von Rindern nachgekommen ist, die für die Anwendung der im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen niedergelegten Grundsätze ausgearbeitet wurde, kann sich nicht auf Artikel 36 EG-Vertrag, insbesondere nicht auf die dort genannten Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Tieren berufen, um Beschränkungen der Ausfuhr von lebenden Kälbern zu dem Zweck zu rechtfertigen, diese der Tierhaltungsmethode des Kälberverschlagssystems zu entziehen, die in anderen Mitgliedstaaten angewandt wird, die zwar die Richtlinie 91/629/EWG umgesetzt haben, aber die genannte Empfehlung nicht anwenden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 46 vom 17.2.1996.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am  
2. März 1998

(Rechtssache C-63/98)

(98/C 166/04)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. März 1998 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Wouter Wils, Zustellungsbevollmächtigter: C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, daß es bei der Bewirtschaftung der

Schalentierfischerei im Wattenmeer entgegen der Richtlinie 79/409/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere deren Artikel 2 und 4, sowie der Richtlinie 92/43/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere deren Artikel 6, keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um die Verschlechterung der Habitate bestimmter Vogelarten sowie Störungen dieser Arten zu vermeiden; und

- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG verpflichtete die Mitgliedstaaten allgemein, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Vogelbestände auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspreche. Die Mitgliedstaaten könnten dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung tragen. Der starke Rückgang bestimmter Vogelarten, die sich von Herz- oder Miesmuscheln ernährten, oder auf die sich die Schalentierfischerei in anderer Weise auswirke, deute darauf hin, daß die niederländische Politik dieser allgemeinen Verpflichtung nicht genüge, da die erforderlichen Maßnahmen, um die Vogelbestände auf einem ausreichenden Stand zu halten, unterblieben.

Aus von unterschiedlicher Seite gegebenen Empfehlungen gehe hervor, daß es auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Schalentierfischerei möglich sei, die Auswirkungen auf die Umwelt stärker zu begrenzen, als dies bei der derzeitigen Politik des niederländischen Staates erreichbar sei. Diese Möglichkeiten, den Fischereiinteressen in einer die Umwelt weniger belastenden Weise Rechnung zu tragen, würden von den niederländischen Behörden offensichtlich nicht untersucht. Die niederländische Politik stehe daher nicht mit Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie im Einklang.

Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie enthalte keine Artikel 2 entsprechende Bestimmung, wonach u. a. wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden könne. Das niederländische Wattenmeer, das im Rahmen der Richtlinie als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen sei, sei ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung für Wasservögel, für das die Niederlande eine besondere Verantwortung hätten. Die Niederlande seien nach Artikel 4 Absatz 1 verpflichtet, auf die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Bestimmte Vogelarten, die in Anhang I aufgeführt seien, kämen im niederländischen Teil des Wattenmeers vor und nisteten dort. Entsprechende Maßnahmen seien für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen. Der niederländische Teil des Wattenmeers werde von einer Reihe von Zugvogelarten regelmäßig aufgesucht. Die Kommission schließt aus den ihr vorliegenden Informationen, daß

die Schutzmaßnahmen, die die niederländischen Behörden für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten und für Zugvogelarten getroffen hätten, nicht genügen, damit diese überleben und sich vermehren könnten. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß das Handeln der niederländischen Behörden nicht Artikel 4 Absätze 1 und 2 entspreche.

- Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Habitatrichtlinie 92/43/EWG hätten die Niederlande die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden seien, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Gemäß Artikel 7 der Habitatrichtlinie trete diese Verpflichtung an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergäben, und gelte also für das Wattenmeer. Die Politik des niederländischen Staates führe zu einer Verschlechterung des Habitats der betroffenen Vogelarten im Wattenmeer; für diese Arten gehe es um Störungen, die sich hinsichtlich der Ziele der Richtlinie erheblich auswirkten. Deshalb entspreche das Handeln der niederländischen Behörden nicht Artikel 6 Absatz 2 der Habitatrichtlinie.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 2.4.1979, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 21.5.1992, S. 7).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 27. Februar 1998 in den Rechtsstreitigkeiten Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen Duarte dos Santos Sousa (C-68/98), Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen Santos & Kewitz Construções (C-69/98, Portugaia Construções Lda gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-70/98) und Engil Sociedade Construção Civil, S.A. gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-71/98)**

(Rechtssachen C-68/98 bis C-71/98)

(98/C 166/05)

Das Arbeitsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 27. Februar 1998, in der Kanzlei eingegangen am 13. März 1998, in dem Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen Duarte dos Santos Sousa (C-68/98), Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen Santos & Kewitz Construções (C-69/98), Portugaia Construções Lda gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-70/98) und Engil Sociedade Construção Civil, S.A. gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-71/98), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Art. 48, 59, 60 EGV so auszulegen, daß sie durch eine Vorschrift des nationalen Rechts — § 1 Abs. 3 Satz 1 AEntG — verletzt werden, die die Geltung der Rechtsnormen für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge über die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern durch gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien, und damit die Rechtsnormen dieser Tarifverträge über das dabei zu beachtende Verfahren, auf einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seine in den räumlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge entsandten Arbeitnehmer erstreckt?

2. Sind Art. 48, 59, 60 EGV so auszulegen, daß sie durch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 AEntG verletzt werden, die die Anwendung von Rechtsnormen für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge zur Folge haben, die

- a) eine Urlaubslänge vorsehen, die über die in der Richtlinie 93/104/EG <sup>(1)</sup> des Rates der Europäischen Union vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung festgelegte Mindestlänge des Jahres-Erholungsurlaubs hinausgeht,

und/oder

- b) einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld gegen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien in Deutschland ansässigen Arbeitgebern zubilligen, für im Ausland ansässige Arbeitgeber aber einen solchen Anspruch nicht vorsehen, sondern stattdessen einen direkten Anspruch der entsandten Arbeitnehmer gegen die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien,

und/oder

- c) im Rahmen des nach diesen Tarifverträgen zu beachtenden Sozialkassenverfahrens Auskunftspflichten der im Ausland ansässigen Arbeitgeber gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorsehen, die dem Umfang der zu erteilenden Auskünfte nach über den Umfang hinausgehen, der die in Deutschland ansässigen Arbeitgeber trifft?

3. Sind Art. 48, 59, 60 EGV so auszulegen, daß sie durch die Regelung des § 1 Abs. 4 AEntG verletzt werden, derzufolge für die Zuordnung zu dem betrieblichen Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages, der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 AEntG auch für im Ausland ansässige Arbeitgeber und ihre in den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages entsandten Arbeitnehmer gilt, alle — aber auch nur die — nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer als ein Betrieb gelten, obwohl für in Deutschland ansässige Arbeitgeber ein abweichender Betriebsbegriff gilt,

der in bestimmten Fällen zu einer abweichenden Abgrenzung der Betriebe führt, die unter den Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags fallen?

4. Ist Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 96/71/EG <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen dahin auszulegen, daß sie mit Rücksicht auf die korrekte Auslegung der Art. 48, 59, 60 EGV jedenfalls die mit den Vorlagefragen 1 bis 3 problematisierten Regelungen weder anordnet noch zuläßt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret vom 12. März 1998 in dem Rechtsstreit DAT-SCHAUB a. m. b. a. gegen Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri**

(Rechtssache C-74/98)

(98/C 166/06)

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Vorabentscheidungsersuchen vom 12. März 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. März 1998, in dem Rechtsstreit DAT-SCHAUB a. m. b. a. gegen Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist der Begriff „Drittland“ in Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 <sup>(1)</sup> der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Verbindung mit dem durch den Beschluß 89/147/EWG <sup>(2)</sup> des Rates vom 20. Februar 1989 gebilligten Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten dahin auszulegen, daß die Vertragsstaaten der Charta als ein einziges Drittland anzusehen sind, mit der Wirkung, daß ein Erzeugnis, das nach Verarbeitung in der Freizone Jebel Ali in den Vereinigten Arabischen Emiraten in einen anderen Vertragsstaat der Charta eingeführt wird und dort in den freien Verkehr gelangt, als in unverändertem Zustand eingeführt im Sinne von Artikel 17 der Verordnung anzusehen ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 351 vom 14.12.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 54 vom 25.2.1989, S. 1.

Rechtsmittel des Mario Costacurta gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache T-98/96, Mario Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998

(Rechtssache C-75/98 P)

(98/C 166/07)

Mario Costacurta hat am 20. März 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache T-98/96, Mario Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Albert Rodesch, 7—11, route d'Esch, Luxemburg.

Der Richtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Januar 1998 in der Rechtssache T-98/96, Mario Costacurta/Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 31. Mai 1996, mit der der Kläger dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Verfahrenskosten beider Instanzen aufzuerlegen;
- dem Rechtsmittelführer alle weiteren Rechte, Ansprüche, Rügen und Rechtshandlungen, insbesondere im Hinblick auf den Ersatz des Schadens, vorzubehalten.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

- Unzuständigkeit der Anstellungsbehörde, Verstoß gegen die Artikel 2 und 4 des Beamtenstatuts und gegen Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses 69/13/Euratom/EGKS/EWG über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup>: Das Gericht habe zu Unrecht den Klagegrund des Verstoßes gegen Artikel 4 des Beamtenstatuts für unbegründet gehalten. Die Anstellungsbehörde, die die angefochtene Entscheidung getroffen habe, habe nämlich, da es sich bei ihr keineswegs um eine Haushaltsbehörde gehandelt habe und sie nicht zuständig gewesen sei, die genehmigten Stellenpläne zu ändern, den Kläger nicht mit seiner Stelle dem Amt zuweisen können.
- Verstoß gegen Artikel 6 des Beamtenstatuts, Verstoß gegen die Verordnung des Rates über den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften: Das Gericht habe zu Unrecht in Randnummer 34 seines Urteils festgestellt, „wie von der Kommission ausgeführt, gehören die

Stellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen haushaltsmäßig zum Personalbestand der Kommission“, da dies seit 1970 nicht mehr der Fall sei.

- Verstoß gegen Artikel 7 des Beamtenstatuts.
- Verstoß gegen die Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Fürsorgepflicht.
- Verstoß gegen die Artikel 25 und 101a des Beamtenstatuts.

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 28.3.1998, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19.

Rechtsmittel der Ajinomoto Co. Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 <sup>(1)</sup> und T-160/94 <sup>(2)</sup>, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998

(Rechtssache C-76/98 P)

(98/C 166/08)

Die Ajinomoto Co. Inc., 15—1, Kyobashi itchome, Chuo-ku, Tokyo 104, Japan, hat am 20. März 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Mario Siragusa, Rom, Till Müller-Ibold, Frankfurt, und Victoria Donaldson, Solicitor am Supreme Court of England and Wales, beauftragt durch die Kanzlei Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94 aufzuheben und die Verordnung (EWG) Nr. 1391/91 des Rates vom 27. Mai 1991 <sup>(3)</sup> insoweit für nichtig zu erklären, als sie auf die Rechtsmittelführerin anwendbar ist;
2. erklärt, der die endgültige Vereinnahmung der für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge vorsieht, und Artikel 2 dieser Verordnung insoweit für nichtig zu erklären, als er auf die Rechtsmittelführerin anwendbar ist;

3. jede andere oder weitere rechtlich gebotene und angemessene Maßnahme anzuordnen;
4. dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das Urteil des Gerichts erster Instanz enthalte grundlegende Rechtsfehler und sei aufzuheben.

Erstens habe das Gericht erster Instanz zu Unrecht festgestellt, daß der auf dem Inlandsmarkt des Ausführers bestehende Patentschutz allein für das in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 <sup>(\*)</sup> (im folgenden: Grundverordnung) enthaltene Erfordernis der Vergleichbarkeit der Preise unerheblich sei. Die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs „vergleichbar“ in Artikel 2 Absatz 3, das allgemeine System der Grundverordnung und des Verfahrens zur Ermittlung und zum Vergleich des Normalwerts und des Ausführpreises, die GATT-Vorschriften, das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Sinn und Zweck des Antidumpingrechts und des Rechts zum Schutz des geistigen Eigentums führten zusammen zu dem Schluß, daß der Patentschutz die Vergleichbarkeit der Preise im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 berühre und daß der Normalwert nicht anhand der tatsächlichen Inlandspreise ermittelt werden könne, wenn diese Preise (nicht aber die Ausführpreise) das Ergebnis eines durch Patent geschützten Vertriebs seien.

Zweitens habe das Gericht erster Instanz aus den gleichen Gründen zu Unrecht die in den USA durch Patent geschützten Preise für den Normalwert von Aspartam mit Ursprung in Japan zugrunde gelegt. Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung schließe aus, daß der Normalwert anhand der tatsächlichen Preise in einem Land ermittelt werde, aus dem eine Ware in die Gemeinschaft ausgeführt werde (und das nicht das Ursprungsland sei), wenn es in diesem anderen Land keinen „vergleichbaren Preis“ gebe. Durch ein Patent geschützte Preise seien keine vergleichbaren Preise.

Drittens habe das Gericht erster Instanz zu Unrecht festgestellt, daß das Versäumnis der Kommission, vor der Einführung vorläufiger Zölle ihre entsprechenden Absichten mitzuteilen, ein Fehler sei, der nach der Erhebung der vorläufigen Zölle geheilt werden könne und daher nicht die Gültigkeit der endgültigen Einziehung dieser Zölle berühre. Die Kommission sei nach den wesentlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Rechts auf rechtliches Gehör, und aufgrund ihrer in anderen Fällen geübten Praxis verpflichtet, der Rechtsmittelführerin vor Erlass der Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Zolls die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen mitzuteilen. Das Versäumnis der Kommission, ihr rechtzeitig eine derartige Mitteilung zu machen, sei ein Verstoß gegen diesen wesentlichen Grundsatz und eine Diskriminierung. Die Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Zolls sei wegen dieses grundlegenden Verstoßes nichtig, und dieser Fehler in bezug auf den vorläufigen

Zoll sei durch die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Zolls nicht geheilt worden und habe durch sie auch nicht geheilt werden können.

<sup>(1)</sup> ABL C 291 vom 8.11.1991, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABL C 291 vom 8.11.1991, S. 9.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1391/91 des Rates vom 27. Mai 1991 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika, ABL L 134 vom 29.5.1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern, ABL L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

**Rechtsmittel von The NutraSweet Company gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 <sup>(1)</sup> und T-160/94 <sup>(2)</sup>, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 20. März 1998**

(Rechtssache C-77/98 P)

(98/C 166/09)

The NutraSweet Company, 1751, Lake Cook Road, Deerfield, Illinois 60015, Vereinigte Staaten von Amerika, hat am 20. März 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94, Ajinomoto Co. Inc. und The NutraSweet Company gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Jean-François Bellis, Brüssel, und Fabrizio Di Gianni, Rom, von der Kanzlei Van Bael & Bellis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Jacques Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94 aufzuheben und die Verordnung (EWG) Nr. 1391/91 des Rates vom 27. Mai 1991 <sup>(3)</sup>, insoweit für nichtig zu erklären, als sie auf die Rechtsmittelführerin anwendbar ist;
2. hilfsweise, das Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-159/94 und T-160/94 insoweit aufzuheben, als es Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1391/91 des Rates vom 27. Mai 1991 nicht für nichtig erklärt, der die endgültige Vereinnahmung der für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge vorsieht, und Artikel 2 dieser Verordnung insoweit für nichtig zu erklären, als er auf die Rechtsmittelführerin anwendbar ist;

3. jede andere oder weitere rechtlich gebotene und angemessene Maßnahme anzuordnen;
4. dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das Urteil des Gerichts erster Instanz enthalte grundlegende Rechtsfehler und sei aufzuheben.

Erstens habe das Gericht erster Instanz zu Unrecht festgestellt, daß der auf dem Inlandsmarkt des Ausführers bestehende Patentschutz allein für das in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88<sup>(4)</sup> (im folgenden: Grundverordnung) enthaltene Erfordernis der Vergleichbarkeit der Preise unerheblich sei. Die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs „vergleichbar“ in Artikel 2 Absatz 3, das allgemeine System der Grundverordnung und des Verfahrens zur Ermittlung und zum Vergleich des Normalwerts und des Ausführpreises, die GATT-Vorschriften, das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Sinn und Zweck des Antidumpingrechts und des Rechts zum Schutz des geistigen Eigentums führten zusammen zu dem Schluß, daß der Patentschutz die Vergleichbarkeit der Preise im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 berühre und daß der Normalwert nicht anhand der tatsächlichen Inlandspreise ermittelt werden könne, wenn diese Preise (nicht aber die Ausführpreise) das Ergebnis eines durch Patent geschützten Vertriebs seien.

Zweitens habe das Gericht erster Instanz zu Unrecht festgestellt, daß das Versäumnis der Kommission, vor der Einführung vorläufiger Zölle ihre entsprechenden Absichten mitzuteilen, ein Fehler sei, der nach der Erhebung der vorläufigen Zölle geheilt werden könne und daher nicht die Gültigkeit der endgültigen Einziehung dieser Zölle berühre. Die Kommission sei nach den wesentlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Rechts auf rechtliches Gehör, und aufgrund ihrer in anderen Fällen geübten Praxis verpflichtet, der Rechtsmittelführerin vor Erlaß der Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Zolls die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen mitzuteilen. Das Versäumnis der Kommission, ihr rechtzeitig eine derartige Mitteilung zu machen, sei ein Verstoß gegen diesen wesentlichen Grundsatz und eine Diskriminierung. Die Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Zolls sei wegen dieses grundlegenden Verstoßes nichtig, und dieser Fehler in bezug auf den vorläufigen Zoll sei durch die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Zolls nicht geheilt worden und habe durch sie auch nicht geheilt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. C 291 vom 8.11.1991, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 291 vom 8.11.1991, S. 9.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1391/91 des Rates vom 27. Mai 1991 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika, ABl. L 134 vom 29.5.1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 24. März 1998**

(Rechtssache C-79/98)

(98/C 166/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. März 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Götz zur Hausen; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/69/EG der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur einundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-66/98<sup>(2)</sup>; die mit der Richtlinie gesetzte Frist sei am 1. September 1996 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 381 vom 31.12.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 137 vom 2.5.1998, S. 12.

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des SØ- og Handelsret vom 18. März 1998 in dem Rechtsstreit 3Com Corporation gegen Bluecom Danmark A/S und KISS Nordic A/S**

(Rechtssache C-80/98)

(98/C 166/11)

Das SØ- og Handelsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 18. März 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. März 1998, in dem Rechtsstreit 3Com Corporation gegen Bluecom Danmark A/S und KISS Nordic A/S um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Hindert Artikel 7 Absatz 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung

der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (89/104/EWG <sup>(1)</sup>), Markenrichtlinie) die Mitgliedstaaten, eine Rechtslage zu schaffen oder aufrechtzuerhalten, bei der die markenrechtliche Erschöpfung eintritt, wenn die Markenware außerhalb der Gemeinschaft unter dieser Marke in den Verkehr gebracht worden ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Divisional Court, Queen's Bench Division, vom 31. Juli 1997 in dem anhängigen Rechtsstreit The Licensing Authority Established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency), ex parte: 1. Rhône-Poulenc Rorer Ltd und 2. May & Baker Ltd**  
(Rechtssache C-94/98)  
(98/C 166/12)

Der Divisional Court, Queen's Bench Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. Juli 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. April 1998, in dem Rechtsstreit The Licensing Authority Established by the Medicines Act 1968 (vertreten durch The Medicines Control Agency), ex parte: 1. Rhône-Poulenc Rorer Ltd und 2. May & Baker Ltd, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es in einem Fall, in dem eine Arzneispezialität X aus einem Mitgliedstaat A in einen Mitgliedstaat B eingeführt werden soll, zulässig, daß die Person, die beabsichtigt, das eingeführte Erzeugnis im Mitgliedstaat B in den Verkehr zu bringen, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen im Mitgliedstaat B erwirkt, ohne die Anforderungen der Richtlinie 65/65/EWG des Rates (in der geänderten Fassung) <sup>(1)</sup> zu erfüllen, wenn
  - i) für die Arzneispezialität X im Mitgliedstaat A eine Verkehrsgenehmigung erteilt wurde und im Mitgliedstaat B eine Verkehrsgenehmigung erteilt wurde, die nicht mehr gültig ist, und
  - ii) die Arzneispezialität X die gleichen Inhaltsstoffe und die gleiche therapeutische Wirkung aufweist wie die Arzneispezialität Y, jedoch nicht nach der gleichen Rezeptur wie die Arzneispezialität Y hergestellt wird,
  - iii) für die Arzneispezialität Y eine Verkehrsgenehmigung im Mitgliedstaat B erteilt wurde, jedoch keine Verkehrsgenehmigung im Mitgliedstaat A,
  - iv) die unter i und ii erwähnten Verkehrsgenehmigungen verschiedenen Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe erteilt wurden und die Hersteller der Arzneispezialitäten X und Y ebenfalls dieser Unternehmensgruppe angehören und
  - v) Gesellschaften innerhalb derselben Gruppe als Inhaber der Verkehrsgenehmigung für das Erzeugnis X das Erzeugnis X in anderen Mitgliedstaaten

als dem Mitgliedstaat B weiterhin herstellen und in den Verkehr bringen?

2. Inwieweit ist es für die Antwort auf die erste Frage erheblich, daß
  - i) die Verkehrsgenehmigung für die Arzneispezialität X im Mitgliedstaat B wegen freiwilliger Aufgabe durch die Person, der sie erteilt wurde, ungültig geworden ist und/oder
  - ii) die Rezeptur der Arzneispezialität Y entwickelt und eingeführt wurde, um der öffentlichen Gesundheit einen Vorteil zu verschaffen, den die Arzneispezialität X (die nach einer anderen Rezeptur hergestellt wird) nicht verschafft, und/oder
  - iii) dieser Vorteil für die öffentliche Gesundheit nicht erzielt würde, wenn sich das Erzeugnis X und das Erzeugnis Y beide gleichzeitig im Mitgliedstaat im Verkehr befänden, und/oder
  - iv) die Unterschiede der Rezepturen der Arzneispezialität X und der Arzneispezialität Y dergestalt sind, daß keines der Erzeugnisse aufgrund der für das jeweils andere Erzeugnis geltenden Verkehrsgenehmigung rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfte, und/oder
  - v) die zuständige Behörde sowohl für das Erzeugnis X als auch für das Erzeugnis Y über die nach der Richtlinie 65/65/EWG erforderlichen Angaben verfügt und/oder
  - vi) die zuständige Behörde die Ansicht vertritt, daß das Verbot der Einfuhren des Erzeugnisses X aus dem Mitgliedstaat A zu einer Aufteilung des Marktes führen würde, und/oder
  - vii) die zuständige Behörde die Ansicht vertritt, daß es keine Gründe im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag gebe, die ein Verbot der Einfuhr und des Vertriebs des Erzeugnisses X rechtfertigen würden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 22 vom 9.2.1965, S. 369/65).

**Rechtsmittel der SA Edouard Dubois et Fils gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 29. Januar 1998 in der Rechtssache T-113/96, SA Edouard Dubois et Fils gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. April 1998**  
(Rechtssache C-95/98 P)

(98/C 166/13)

Die SA Edouard Dubois et Fils hat am 3. April 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz

der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 29. Januar 1998 in der Rechtssache T-113/96, SA Edouard Dubois et Fils gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Pierre Ricard, zugelassen beim Conseil d'État und bei der französischen Cour de cassation, sowie Alain Crosson du Cormier, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Feiler, 67, rue Ermesinde, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz mit allen rechtlichen Folgen aufzuheben,
- festzustellen, daß die Beklagten gemäß Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages für den Schaden haften, der ihr durch die Auswirkungen auf ihre Tätigkeit als zugelassener Zollspediteur entstanden ist,
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 112 339 702 FF als Schadensersatz zu zahlen,
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Was die verschuldensunabhängige Haftung angehe, habe das Gericht zu Unrecht angenommen, Ursache des Schadens seien die Einheitliche Europäische Akte und die daraus folgende Einführung eines Raums ohne Binnengrenzen. In diesem Zusammenhang seien den Gemeinschaftsorganen neue Pflichten zum Tätigwerden erwachsen, insbesondere was die Einführung flankierender Ausgleichsmaßnahmen angehe, um die Anpassung des Berufszweigs der zugelassenen Zollspediteure zu fördern.

Was die Verschuldenshaftung angehe, habe das Gericht zu Unrecht angenommen, den Organen obliege keine Rechtspflicht zum Handeln, so daß das Nichtergreifen geeigneter Maßnahmen keine Haftung der Gemeinschaft habe auslösen können. Die Organe hätten nämlich beschlossen, tätig zu werden und demgemäß die Verordnung (EWG) Nr. 3904/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zur strukturellen Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure an den Binnenmarkt<sup>(1)</sup> erlassen. Diese Maßnahme der Organe sei jedoch sehr lückenhaft und unzureichend. Das Gericht habe ferner zu Unrecht angenommen, es sei jedenfalls keine höherrangige, den einzelnen schützende Rechtsnorm verletzt worden. Es seien nämlich wohlerworbene Rechte verletzt worden, da der Berufszweig der anerkannten Zollspediteure gemeinschaftsrechtlich anerkannt worden sei.

<sup>(1)</sup> ABl. L 394 vom 31.12.1992, S. 1.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 3. April 1998**

(Rechtssache C-96/98)

(98/C 166/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. April 1998 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Paolo Stancanelli, Juristischer Dienst, und Olivier Couvert-Castera, zum selben Dienst abgeordneter nationaler Beamter, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem sie im Marais poitevin weder die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen zugunsten der Lebensräume von Vögeln ergriffen noch geeignete Maßnahmen getroffen hat, um die Beeinträchtigung dieser Lebensräume zu vermeiden,
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten stelle in Absatz 1 und Absatz 2 die Verpflichtung auf, die für die Erhaltung der Lebensräume der von der Richtlinie erfaßten Arten geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, und enthalte in Artikel 4 die Verpflichtung, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Beeinträchtigung der Lebensräume in den Schutzgebieten zu vermeiden. Diese letztgenannte Verpflichtung betreffe nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes<sup>(2)</sup> nicht nur die tatsächlich als Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete, sondern auch die Gebiete, die zu Schutzgebieten hätten erklärt werden müssen.

Das Teilgebiet des Marais poitevin, das zum Schutzgebiet erklärt worden sei, sei unzureichend. Derzeit sei eine Fläche von 29 790 Hektar zum Schutzgebiet erklärt worden. Diese Erklärung sei spät, nach und nach und erst nach 1991 erfolgt. Nach den einschlägigen verfügbaren wissenschaftlichen Angaben, nämlich dem 1994 vom französischen Umweltministerium herausgegebenen Verzeichnis der für die Erhaltung der Vogelarten wichtigen Zonen, wiesen jedoch 77 980 Hektar die objektiven Merkmale auf, die es rechtfertigten, sie zum Schutzgebiet zu erklären. Der Umstand, daß nicht genug geeignete Maßnahmen ergriffen worden seien, um Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden, ergebe sich aus dem Fehlen von geeigneten Schutzvorrichtungen sowie den Beeinträchtigungen und Störungen der natürlichen Lebensräume. Es

handele sich insbesondere um das Verschwinden der natürlichen feuchten Wiesen aufgrund ihrer Bestellung und die Störungen, die durch Autobahn- und Straßenvorhaben verursacht werden könnten.

(<sup>1</sup>) Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

(<sup>2</sup>) Urteil vom 2.8.1993 in der Rechtssache C-355/90 (Kommission/Spanien, Slg. 1993, I-4221).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Pargas tingsrätt vom 25. März 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Peter Jägerskiöld gegen Torolf Gustafsson**

(Rechtssache C-97/98)

(98/C 166/15)

Das Pargas tingsrätt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 25. März 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. April 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Peter Jägerskiöld gegen Torolf Gustafsson um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

— Ist das Fischereirecht oder die Erlaubnis zum Spinnangeln eine Ware gemäß dem Urteil in der Rechtssache 7/68, Kommission/Italien, Slg. 1968, 633?

— Stellt die Änderung des Fischereigesetzes 1045/1996 in Finnland ein Hindernis für den freien Warenverkehr gemäß den Kriterien dar, die in der Rechtssache 8/74, Dassonville, Slg. 1974, 837, festgestellt worden sind?

— Stellt das Erholungsinteresse der Freizeitfischer einen Rechtfertigungsgrund im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag dar?

— Geht es in dem hier zu entscheidenden Fall um landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 37 Absatz 4 EG-Vertrag?

— Hat diese Rechtsvorschrift unmittelbare Rechtswirkung gemäß der Rechtssache 6/64, Costa/Enel? (<sup>1</sup>)

— Ist das Interesse der Landwirte hinreichend berücksichtigt worden?

— Verstößt somit die Änderung des Fischereigesetzes 1045/1996 in Finnland bezüglich des Spinnangeln gegen die Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Warenverkehr (oder Dienstleistungsverkehr)?

(<sup>1</sup>) Slg. 1964, S. 1307.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Divisional Court, Queen's Bench Division, vom 31. Juli 1997 in dem Rechtsstreit The Commissioners of Customs and Excise gegen Midland Bank plc**

(Rechtssache C-98/98)

(98/C 166/16)

Der Divisional Court, Queen's Bench Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. Juli 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. April 1998, in dem Rechtsstreit The Commissioners of Customs and Excise gegen Midland Bank plc

zur Auslegung der Richtlinie 67/227/EWG des Rates (<sup>1</sup>) vom 11. April 1967, insbesondere ihres Artikels 2, und der Richtlinie 77/388/EWG des Rates (<sup>2</sup>) vom 17. Mai 1977, insbesondere ihres Artikels 17 Absätze 2, 3 und 5, in bezug auf den vorliegenden Sachverhalt um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Muß zwischen einer bestimmten Leistung, die ein Steuerpflichtiger als solcher erhält, und einem oder mehreren bestimmten Umsätzen dieser Person eine direkte und unmittelbare Verbindung nachgewiesen werden

a) damit der Steuerpflichtige zum Abzug der für die Leistung in Rechnung gestellten Steuer berechtigt ist, und

b) damit der Umfang dieses Rechts bestimmt werden kann?

2. Falls die Frage 1 a oder b zu bejahen ist: Welcher Art ist diese direkte und unmittelbare Verbindung, und ist insbesondere bei einem Steuerpflichtigen, der sowohl Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch solche, die nicht dazu berechtigen, macht,

a) das Kriterium für die Bestimmung der Höhe der abzugsfähigen Vorsteuer unterschiedlich, je nachdem, ob Absatz 2, 3 oder 5 des Artikels 17 in Betracht kommt (und falls ja, in welcher Hinsicht unterschiedlich), und

b) ist eine solche Person berechtigt, die gesamte Vorsteuer, die für eine Leistung in Rechnung gestellt worden ist, in Abzug zu bringen, weil die Leistung als Folge eines Umsatzes im Sinne des Artikels 17 Absätze 2 oder 3, insbesondere des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c in Anspruch genommen wurde?

3. Falls die Frage 1 a oder b zu verneinen ist:

a) Welche Verbindung muß nachgewiesen werden, und ist

b) bei einem Steuerpflichtigen, der sowohl Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch solche, die nicht dazu berechtigen, macht,

- (i) das Kriterium für die Bestimmung der Höhe der abzugsfähigen Vorsteuer unterschiedlich, je nachdem, ob Absatz 2, 3 oder 5 des Artikels 17 in Betracht kommt (und falls ja, in welcher Hinsicht unterschiedlich), und
- (ii) ist eine solche Person berechtigt, die gesamte Vorsteuer, die für eine Leistung in Rechnung gestellt worden ist, in Abzug zu bringen, weil die Leistung als Folge eines Umsatzes im Sinne des Artikels 17 Absätze 2 oder 3, insbesondere des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c in Anspruch genommen wurde?

- (<sup>1</sup>) Erste Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1301).
- (<sup>2</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Rechtsmittel der Smanor SA, des Hubert Ségaud und der Monique Ségaud gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 16. Februar 1998 in der Rechtssache T-182/97, Smanor SA, Hubert Ségaud und Monique Ségaud gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 14. April 1998  
(Rechtssache C-103/98 P)  
(98/C 166/17)

Die Smanor SA, Hubert Ségaud und Monique Ségaud haben am 14. April 1998 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 16. Februar 1998 in der Rechtssache T-182/97, Smanor SA, Hubert Ségaud und Monique Ségaud gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführer ist Rechtsanwältin Laurence Roques, Val de Marne, 9, rue du Général de Larminat, Créteil (Frankreich).

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- festzustellen, daß der Beschluß des Gerichts vom 16. Februar 1998 einen offenkundigen Beurteilungsfehler enthält;
- festzustellen, daß die Kommission in den Schlußfolgerungen ihres Schreibens vom 21. Mai 1997 einen Beurteilungsfehler begangen hat;
- ihrem an die Dienststellen der Kommission und des Gerichtshofes gerichteten Antrag auf Mitteilung der in den französischen Verwaltungsarchiven zu der Angele-

genheit Smanor vorhandenen Schriftstücke stattzugeben, um im Sinne der Waffengleichheit alle Beweise erbringen zu können.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit durch Aufspaltung von Beweismitteln;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wonach die unterschiedliche Behandlung gleicher Fälle oder die gleiche Behandlung unterschiedlicher Fälle unzulässig sei;
- Verstoß gegen die Gemeinschaftsrechtsprechung.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal administratif Dijon (1. Kammer) vom 24. März 1998 in dem Rechtsstreit Société CRT France International gegen Directeur régional des impôts de Bourgogne  
(Rechtssache C-109/98)  
(98/C 166/18)

Das Tribunal administratif Dijon (1. Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. März 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. April 1998, in dem Rechtsstreit Société CRT France International gegen Directeur régional des impôts de Bourgogne um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die nationalen Behörden durch die Artikel 9, 12 und 95 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft daran gehindert, von Herstellern, Importeuren und Personen, die in Frankreich CB-Funk-Sendeempfänger vertreiben, eine Gebühr zu erheben, die in Artikel 302a X des Code général des impôts geregelt ist?

**Streichung der Rechtssache C-50/97 (<sup>1</sup>)**  
(98/C 166/19)

Mit Beschluß vom 14. Oktober 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-50/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Almelo) — Jan Blauw u. a. gegen Gavema BV — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. C 94 vom 22.3.1997.

**Streichung der Rechtssache C-251/96 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/20)

Mit Beschluß vom 29. Oktober 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-251/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Rovigo) — Strafverfahren gegen Giuseppe Cordella — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 5.10.1996.

**Streichung der Rechtssache C-305/95 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/24)

Mit Beschluß vom 29. Januar 1998 hat der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-305/95 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail Mons) — Université catholique de Louvain gegen Francine Plapied und Danielle Gallez — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 299 vom 11.11.1995.

**Streichung der Rechtssache C-224/96 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/21)

Mit Beschluß vom 13. November 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-224/96 — Promotion Léopold SA gegen Europäisches Parlament — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 269 vom 14.9.1996.

**Streichung der Rechtssache C-325/97 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/25)

Mit Beschluß vom 11. Februar 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-325/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 331 vom 1.11.1997.

**Streichung der Rechtssache C-91/97 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/22)

Mit Beschluß vom 27. Januar 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-91/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts) — Arif Altiney gegen Bundesanstalt für Arbeit — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 131 vom 26.4.1997.

**Streichung der Rechtssache C-238/97 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/26)

Mit Beschluß vom 18. Februar 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-238/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 16.8.1997.

**Streichung der Rechtssache C-142/97 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/23)

Mit Beschluß vom 27. Januar 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-142/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 181 vom 14.6.1997.

**Streichung der Rechtssache C-146/96 <sup>(1)</sup>**

(98/C 166/27)

Mit Beschluß vom 3. März 1998 hat der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-146/96 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 197 vom 6.7.1996.

**Streichung der Rechtssache C-56/97 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/28)

Mit Beschluß vom 6. März 1998 hat der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-56/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 108 vom 5.4.1997.

**Streichung der Rechtssache C-352/97 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/32)

Mit Beschluß vom 23. März 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-352/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 22.11.1997.

**Streichung der Rechtssache C-339/95 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/29)

Mit Beschluß vom 11. März 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-339/95 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court) — Compagnia di Navigazione Marittima u. a. gegen Compagnie Maritime Belge u. a. — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 351 vom 30.12.1995.

**Streichung der Rechtssache C-353/97 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/33)

Mit Beschluß vom 23. März 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-353/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 22.11.1997.

**Streichung der Rechtssache C-310/96 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/30)

Mit Beschluß vom 11. März 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-310/96 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 23.11.1996.

**Streichung der Rechtssache C-101/97 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/34)

Mit Beschluß vom 26. März 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-101/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 10.5.1997.

**Streichung der Rechtssache C-264/97 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/31)

Mit Beschluß vom 20. März 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-264/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo per la Sardegna) — Società Appia Srl gegen Comune di Cagliari und Società Cagliari Calcio SpA — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 271 vom 6.9.1997.

**Streichung der Rechtssache C-286/96 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/35)

Mit Beschluß vom 30. März 1998 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-286/96 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 5.10.1996.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. März 1998

in der Rechtssache T-129/96: **Preussag Stahl AG** gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>*(Staatliche Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie —  
Anmeldung eines Beihilfevorhabens — Außerkrafttreten  
der anwendbaren Bestimmungen des EGKS-Beihilfekodex  
— Durchführung des Beihilfevorhabens — Entscheidung,  
durch die die Unvereinbarkeit der Beihilfe festgestellt und  
ihre Rückzahlung angeordnet wird — Vertrauensschutz)*

(98/C 166/36)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache T-129/96, **Preussag Stahl AG** mit Sitz in Salzgitter (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochim Sedemund, Berlin, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grandrue, Luxemburg, unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder, Bernd Kloke, Holger Wissel und Oliver Axster), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitris Triantafyllou und Paul Nemitz) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 96/544/EGKS der Kommission vom 29. Mai 1996 über eine staatliche Beihilfe zugunsten der Walzwerk Ilseburg GmbH (ABl. L 233 vom 14.9.1996, S. 24) hat das Gericht erster Instanz (Dritte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët, K. Lenaerts, A. Potocki und J. D. Cooke — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 31. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.*
3. *Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 318 vom 26.10.1996.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 2. April 1998

in der Rechtssache T-86/97: **Réa Apostolidis** gegen  
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>*(Beamte — Aussetzung eines Beförderungsverfahrens —  
Disziplinarverfahren)*

(98/C 166/37)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-86/97, **Réa Apostolidis**, Beamtin des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft

in Bereldange (Luxemburg), Prozeßbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt Alain Levy, Paris, sodann Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sarl, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Timothy Millet, Beistand: Rechtsanwalt Aloyse May) wegen Aufhebung der Entscheidung des Gerichtshofes vom 11. Juli 1996 über die Aussetzung des Verfahrens zur Besetzung einer der drei durch die Stellenausschreibung CJ 91/95 als frei erklärten Planstellen, die durch die Entscheidung vom 10. Dezember 1996 über die ausdrückliche Ablehnung der von der Klägerin gegen die erste Entscheidung eingelegten Beschwerde bestätigt wurde, wegen Vernichtung einer angeblich bestehenden Parallelakte und Zahlung von 1 000 000 BFR als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin P. Lindh sowie der Richter K. Lenaerts und J. D. Cooke — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 2. April 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 181 vom 14.6.1997.

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 24. März 1998

in der Rechtssache T-175/94 (92): **International Procurement Services SA** gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>*(Kostenfestsetzung)*

(98/C 166/38)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-175/94 (92), **International Procurement Services SA**, Brüssel (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peter De Troyer, Audenarde, und Lydie Lorang, Luxemburg; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Lorang, 6, rue Heine, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Etienne Lasnet), wegen Kostenfestsetzung im Anschluß an das Urteil des Gerichts vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache T-175/94 (International Procurement Services/Kommission, Slg. 1996, II-729) hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter R. García-Valdecasas und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 24. März 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

*Der Gesamtbetrag der der Kommission von der International Procurement Services SA zu erstattenden Kosten wird auf 50 000 FF festgesetzt.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 174 vom 25.6.1994.

**Klage der Hermínia Fernanda dos Santos Morais Antas gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 1997**

(Rechtssache T-316/97)

(98/C 166/39)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Hermínia Fernanda dos Santos Morais Antas, wohnhaft in Vila Nova de Gaia, hat am 15. Dezember 1997 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Cristina Ferreira, Francisco Espregueira Mendes, Teresa Fonseca und Rui Guimarães Lopes, Porto.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß der Rat und die Kommission gemäß den Artikeln 215 und 178 EG-Vertrag als Gesamtschuldner für die Schäden haften, die durch die Nichtanwendung der auf dem Sektor, in dem die Klägerin tätig ist, erforderlichen Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen entstanden sind;
- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3 126 768 ESC als Ersatz des unter a) genannten Schadens zu zahlen, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz von 10 % ab Klageerhebung bis zur vollständigen und tatsächlichen Zahlung;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei am 31. Dezember 1992 und im folgenden in einer Zollspedition im Zollbezirk Porto tätig gewesen. Sie habe aufgrund der schrittweisen Verwirklichung des durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführten Binnenmarktes einen anomalen, spezifischen und unmittelbaren Schaden in ihrer beruflichen Tätigkeit erlitten. Der von ihr mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Schaden ergebe sich nicht aus der Einheitlichen Europäischen Akte als solcher, sondern aus der Tatsache, daß die Gemeinschaftsorgane ihrer aufgrund der Anwendung der Einheitlichen Europäischen Akte bestehenden Pflicht zum Handeln nicht nachgekommen seien, insbesondere durch das Treffen angemessener ausgleichender Übergangsmaßnahmen für die Anpassung des Berufs der zugelassenen Zollspediteure an die neue Situation in der Gemeinschaft.

Da die getroffenen Maßnahmen offensichtlich unangemessen und unzureichend gewesen seien, habe die Gemeinschaft gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gleichbehandlung, des berechtigten Vertrauens, der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung verstoßen.

Es entspreche einer völligen Unkenntnis der portugiesischen Situation, Maßnahmen zu treffen, die zu dieser Situation keinerlei Bezug hätten. Der Umstand, daß die Gemeinschaft die besondere Situation der portugiesischen Zollspediteure nicht berücksichtigt habe, habe dazu geführt, daß deren Schäden nicht auf die gleiche Art ausgeglichen worden seien wie die der Zollspediteure in den nordeuropäischen Ländern mit einer flexibleren Regelung. Da die Umstände der Ausübung ihrer Tätigkeit als Zollspediteure ganz anders seien als bei den portugiesischen Zollspediteuren, hätten diese nämlich zu einigen der getroffenen Maßnahmen vollen Zugang gehabt und aufgrund der ihnen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsmittel einen Wettbewerbsvorteil auf dem Markt erlangt.

Außerdem habe die Gemeinschaft, indem sie von der Klägerin die volle Aufrechterhaltung ihrer Betriebsorganisation zum Zweck der Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten bis zum 31. Dezember 1992 verlangt habe, ihr nicht erlaubt, diese Organisation rechtzeitig aufzulösen oder im Hinblick auf das Bestehen des Binnenmarktes umzustellen, und gleichzeitig bei ihr die Hoffnung „aufrechterhalten“, daß diese undankbare Anstrengung „ausgeglichen“ werden würde.

Abschließend macht die Klägerin geltend, auch wenn es unbestreitbar sei, daß die Einheitliche Europäische Akte ein höheres Interesse der Gemeinschaft darstelle, rechtfertige dies nicht, daß den Zollspediteuren, zu denen die Klägerin gehöre, unbestreitbar anomale und spezifische Schäden entstünden, ohne daß als ausreichend anzusehende Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen vorgesehen würden.

**Klage des David Manuel de Abreu u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 1997**

(Rechtssache T-317/97 bis T-508/97)

(98/C 166/40)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

David Manuel de Abreu u. a., wohnhaft in Portugal, haben am 15. Dezember 1997 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Cristina Ferreira, Francisco Espregueira Mendes, Teresa Fonseca und Rui Guimarães Lopes, Porto.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß der Rat und die Kommission gemäß den Artikeln 215 und 178 EG-Vertrag als Gesamtschuldner für die Schäden haften, die durch die Nichtanwendung der auf dem Sektor, in dem die Kläger tätig sind, erforderlichen Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen entstanden sind;
- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3 126 768 ESC als Ersatz des unter a) genannten Schadens zu zahlen, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz von 10% ab Klageerhebung bis zur vollständigen und tatsächlichen Zahlung;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-316/97, Hermínia Fernanda dos Santos Morais Antas/Rat und Kommission.

**Klage der Maria de Lurdes Esteves Afonso und Ana Paula Afonso Lourenço de Oliveira u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 1997**  
(Rechtssache T-509/97 bis T-517/97)

(98/C 166/41)

*(Verfahrenssprache: Portugiesisch)*

Maria de Lurdes Esteves Afonso und Ana Paula Afonso Lourenço de Oliveira u. a., wohnhaft in Portugal, haben am 15. Dezember 1997 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Cristina Ferreira, Francisco Espregueira Mendes, Teresa Fonseca und Rui Guimarães Lopes, Porto.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß der Rat und die Kommission gemäß den Artikeln 215 und 178 EG-Vertrag als Gesamtschuldner für die Schäden haften, die durch die Nichtanwendung der auf dem Sektor, in dem die Kläger tätig sind, erforderlichen Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen entstanden sind;
- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3 126 768 ESC als Ersatz des unter a) genannten Schadens zu zahlen, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz von 10% ab Klageerhebung bis zur vollständigen und tatsächlichen Zahlung;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-316/97, Hermínia Fernanda dos Santos Morais Antas/Rat und Kommission.

**Klage des Fernando Eugénio de Abreu u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 1997**  
(Rechtssache T-518/97 bis T-564/97)

(98/C 166/42)

*(Verfahrenssprache: Portugiesisch)*

Fernando Eugénio de Abreu u. a., wohnhaft in Portugal, haben am 15. Dezember 1997 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Cristina Ferreira, Francisco Espregueira Mendes, Teresa Fonseca und Rui Guimarães Lopes, Porto.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß der Rat und die Kommission gemäß den Artikeln 215 und 178 EG-Vertrag als Gesamtschuldner für die Schäden haften, die durch die Nichtanwendung der auf dem Sektor, in dem die Kläger tätig sind, erforderlichen Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen entstanden sind;
- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3 126 768 ESC als Ersatz des unter a) genannten Schadens zu zahlen, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz von 10% ab Klageerhebung bis zur vollständigen und tatsächlichen Zahlung;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-316/97, Hermínia Fernanda dos Santos Morais Antas/Rat und Kommission.

**Klage des João Luís de Sousa Abreu u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 1997**  
(Rechtssache T-565/97 bis T-595/97)

(98/C 166/43)

*(Verfahrenssprache: Portugiesisch)*

João Luís de Sousa Abreu u. a., wohnhaft in Portugal, haben am 15. Dezember 1997 eine Klage gegen den Rat

der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Cristina Ferreira, Francisco Espregueira Mendes, Teresa Fonseca und Rui Guimarães Lopes, Porto.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß der Rat und die Kommission gemäß den Artikeln 215 und 178 EG-Vertrag als Gesamtschuldner für die Schäden haften, die durch die Nichtanwendung der auf dem Sektor, in dem die Kläger tätig sind, erforderlichen Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen entstanden sind;
- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3 126 768 ESC als Ersatz des unter a) genannten Schadens zu zahlen, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz von 10 % ab Klageerhebung bis zur vollständigen und tatsächlichen Zahlung;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-316/97, Hermínia Fernanda dos Santos Morais Antas/Rat und Kommission.

---

#### **Klage der Krupp Thyssen Stainless GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. März 1998**

(Rechtssache T-45/98)

(98/C 166/44)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Krupp Thyssen Stainless GmbH, Bochum (BRD), hat am 11.03.1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Dr. Otfried Lieberknecht, Karlheinz Moosecker und Dr. Martin Klusmann, Kanzlei Bruckhaus Westrick Heller Löber, Düsseldorf (BRD), Zustellungsanschrift: Dr. Axel Bonn, Kanzlei Bonn & Schmitt, 7, Val Ste Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 21. Januar 1998, verändert durch Entscheidung der Beklagten vom 2. Februar 1998, der Klägerin zugestellt am 6. Februar 1998, betreffend eine abgestimmte Verhaltensweise von europäischen Herstellern von Edelstahl hinsichtlich Legierungszuschläge für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft,

- hilfsweise, das in Artikel 2 der Entscheidung gegenüber der Klägerin verhängte Bußgeld aufzuheben sowie Artikel 4 i. V. m. Artikel 1 der Entscheidung für nichtig zu erklären,
- äußerst hilfsweise, das in Artikel 2 der Entscheidung gegenüber der Klägerin verhängte Bußgeld herabzusetzen sowie Artikel 4 i. V. m. Artikel 1 der Entscheidung für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der unter anderem an die Klägerin gerichteten bekämpften Entscheidung stellte die Kommission fest, daß die Klägerin neben anderen europäischen Edelstahl-Herstellern nach einem Treffen in Madrid im Dezember 1993 durch abgestimmte Änderung der Referenzwerte der Formel zur Berechnung des Legierungszuschlags (LZ-Formel) und durch Anwendung dieser Änderung gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag verstoßen habe (Art. 1 der Entscheidung). Nach Ansicht der Kommission hätte diese Vorgangsweise dazu gedient, eine Preisanhebung zu erreichen. Wegen dieses Verstosses wurde gegen die Klägerin eine Geldbuße von 8 100 000 ECU festgesetzt (Art. 2 der Entscheidung).

Weiters wurden neben der Klägerin vier weitere beteiligte Unternehmen verpflichtet, gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag gerichtete Verstöße abzustellen sowie sich der Wiederholung der inkriminierten Handlungen oder Verhaltensweisen zu enthalten und keine Maßnahmen gleicher Wirkung zu treffen (Art. 4 der Entscheidung).

Die Klägerin greift diese Bußgeldentscheidung insgesamt an. Sie stützt ihr Klagebegehren auf die Verletzung wesentlicher Formvorschriften des EGKS-Vertrags und der zu seiner Durchführung anwendbaren Rechtsnormen.

Im ersten Klagegrund (Formfehler und fehlerhafte Tatsachenfeststellung) werden folgende Rügen erhoben:

- keine ausreichende Akteneinsicht im Vorverfahren;
- kein Vorverfahren hinsichtlich des Geschäftsbereichs Edelstahl Flach der Thyssen AG;
- Fehler bei der Entscheidungsannahme;
- fehlerhafte Annahmen zur Praktizierung der LZ-Formel;
- unzutreffende Darstellung der Inhalte eines zwischen verschiedenen Herstellern in Madrid stattgefundenen Treffens;
- fehlerhafte Bewertung der Praxis der Preisgestaltung;
- fehlerhafte Annahme der Sprachfassungen;

- entstellte Übersetzung von Beweismitteln;
- fehlerhafte Bewertung der Auswirkungen der Formel auf Preise;
- tatsächliche Verkennung des Nichtbestreitens der abgestimmten Verhaltensweise.

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird die fehlerhafte rechtliche Bewertung des Verstosses mit folgenden Argumenten vorgebracht:

- punktueller Verstoß, nicht Dauerdelikt sowie
- (hilfsweise) keine Erstreckung der Bußgeldbemessung auf den Verfahrenszeitraum.

Als dritter Klagegrund werden die fehlerhafte Bußgeldbemessung gerügt und nachstehende Argumente vorgebracht:

- mangelnde Relevanz des Nichtbestreitens der Rechtsausführungen der Beklagten;
- Nichtberücksichtigung des Konzernzusammenhangs;
- Nichtberücksichtigung des Prinzips des Vertrauensschutzes;
- keine Symbolbuße;
- fehlerhafte Berücksichtigung einer langen Verstoßdauer;
- spezifische Benachteiligung der Klägerin;
- Fehlbewertung der Kooperation der Klägerin im Hinblick auf deren Inhalte sowie
- Mehrfachberücksichtigung identischer Zumessungsgesichtspunkte.

Abschließend wird im Rahmen des vierten Klagegrundes die Rechtswidrigkeit der Anordnungen in Art. 1 i. V. m. Art. 4 der Entscheidung geltend gemacht, und zwar

- die Gegenstandslosigkeit der Anordnung;
- die mangelnde Bestimmtheit der Anordnung in Art. 1 i. V. m. Art. 4 der Entscheidung sowie
- die mangelnde rechtliche Grundlage für die Anordnung eines positiven künftigen Verhaltens in Art. 65 EGKS.

Zusammenfassend sei daher der Bußgeldbescheid in vollem Umfang zu Unrecht ergangen und jedenfalls der verfügende Teil der Entscheidung hinsichtlich Art. 1 und 4 der Entscheidung vollständig aufzuheben und die Bußgeldfestsetzung gegenüber der Klägerin in Art. 2 der Entscheidung nachhaltig zu reduzieren.

**Klage der Niederländischen Antillen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 1998**

(Rechtssache T-53/98)

(98/C 166/45)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Niederländischen Antillen haben am 1. April 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte P. Bos und M. Slotboom, Rotterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

1. die Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG (ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 26) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger begehren die Nichtigerklärung der Zucker-Durchführungsverordnung, der Verordnung, die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Zucker mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG in Durchführung des Artikels 108a des ÜLG-Beschlusses festlegt.

Mit der Zucker-Durchführungsverordnung solle seitens der Gemeinschaft der Einfuhr von Zucker insbesondere von den Niederländischen Antillen entgegengewirkt werden. Die Kommission habe unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht den Handelsverkehr zwischen den Niederländischen Antillen und der Gemeinschaft beschränkt. Diese Beschränkungen seien für die Restlaufzeit des ÜLG-Beschlusses aufzuheben. Mit der Klage sei auch bezweckt, daß die gerügten Rechtsverstöße in Zukunft nicht mehr vorkommen sollten. Schließlich werde durch die angefochtene Verordnung eine wichtige „infant industry“ der Niederländischen Antillen, nämlich der Sektor Zuckerverarbeitung, erheblichen Beschränkungen unterworfen und sei daher schwer betroffen.

Die gegen die angefochtene Verordnung gerichteten Rügen betreffen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Verstoß gegen den Vertrag oder dessen Durchführungsregelungen und/oder einen Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, im einzelnen: Rechtswidrigkeit von Artikel 101 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses, Rechtswidrigkeit der Ursprungsbestimmungen des Titels I des Anhangs II zum ÜLG-Beschluß, Rechtswidrigkeit des Änderungsbeschlusses, der der Zucker-Durchführungsverordnung zugrunde liege, die Zuckerdurchführungsverordnung gehe über die Befugnisse der Kommission hinaus, Verstoß gegen Artikel 234 des ÜLG-Beschlusses,

Verletzung von Artikel 133 Absatz 1 des Vertrages, Verletzung von Artikel 132 Absatz 1 des Vertrages in Verbindung mit Artikel 102 des ÜLG-Beschlusses, Verletzung von Artikel XIII GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren sowie von Artikel 228 Absatz 7 des Vertrages und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

**Klage von Aruba gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. April 1998**

(Rechtssache T-54/98)

(98/C 166/46)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Aruba hat am 1. April 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte P. Bos und M. Slotboom, Rotterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG (ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 26) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger begehrt die Nichtigerklärung der Zucker-Durchführungsverordnung, der Verordnung, die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Zucker mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG in Durchführung des Artikels 108a des ÜLG-Beschlusses festlegt.

Mit der Zucker-Durchführungsverordnung solle seitens der Gemeinschaft der Einfuhr von Zucker insbesondere aus Aruba entgegengewirkt werden. Die Kommission habe unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht den Handelsverkehr zwischen Aruba und der Gemeinschaft beschränkt. Diese Beschränkungen seien für die Restlaufzeit des ÜLG-Beschlusses aufzuheben. Mit der Klage sei auch bezweckt, daß die gerügten Rechtsverstöße in Zukunft nicht mehr vorkommen sollten. Schließlich werde durch die angefochtene Verordnung eine wichtige „infant industry“ Arubas, nämlich der Sektor Zuckerverarbeitung, erheblichen Beschränkungen unterworfen und sei daher schwer betroffen.

Die gegen die angefochtene Verordnung gerichteten Rügen betreffen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Form-

vorschriften und Verstoß gegen den Vertrag oder dessen Durchführungsregelungen und/oder einen Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, im einzelnen: Rechtswidrigkeit von Artikel 101 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses, Rechtswidrigkeit der Ursprungsbestimmungen des Titels I des Anhangs II zum ÜLG-Beschluß, Rechtswidrigkeit des Änderungsbeschlusses, der der Zucker-Durchführungsverordnung zugrunde liege, die Zuckerdurchführungsverordnung gehe über die Befugnisse der Kommission hinaus, Verstoß gegen Artikel 234 des ÜLG-Beschlusses, Verletzung von Artikel 133 Absatz 1 des Vertrages, Verletzung von Artikel 132 Absatz 1 des Vertrages in Verbindung mit Artikel 102 des ÜLG-Beschlusses, Verletzung von Artikel XIII GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren sowie von Artikel 228 Absatz 7 des Vertrages und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

**Klage der VTech Electronics (UK) plc gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. April 1998**

(Rechtssache T-56/98)

(98/C 166/47)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die VTech Electronics (UK) plc hat am 3. April 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind David Milne und Rupert Baldry; Zustellungsanschrift: Wilson Associates, 9, Avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 26./27. Januar 1998 für nichtig zu erklären, eine Verordnung zu erlassen, durch die ein von der Klägerin aus China eingeführtes und als „Smart Start Premier“ bekanntes Erzeugnis zolltariflich neu eingestuft werden soll und/oder die darauf beruhende Verordnung für nichtig zu erklären;
- alle dem Gericht als sachdienlich erscheinenden weiteren Maßnahmen zu ergreifen und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist eine im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft und gehört zu dem weltweit tätigen VTech-Konzern. Die Haupttätigkeit der Klägerin besteht im Verkauf von Elektronikartikeln, insbesondere Lernhilfen, elektronischen Tastatureinheiten, die mit einer Reihe von Tätigkeiten für Kinder programmiert sind. Gegenstand

ihrer Klage ist eine Entscheidung der Kommission vom 26./27. Januar 1998 (in folgenden: Entscheidung), eine Verordnung zu erlassen, durch die ein von der Klägerin aus China eingeführtes und als „Smart Start Premier“ bekanntes Erzeugnis zolltariflich neu eingestuft werden soll. Durch die Verordnung soll der „Smart Start Premier“ zolltariflich als „Spielzeug“ und nicht als „Spiel“ eingestuft werden.

Die Klägerin trägt dazu vor, vor der Entscheidung der Kommission in der vorliegenden Sache habe sie zweimal das Value Added Tax and Duties Tribunal im Vereinigten Königreich gegen Entscheidungen der Zoll- und Verbrauchssteuerbehörde angerufen, wonach von der Klägerin verkaufte Erzeugnisse als „Spielzeug“ hätten tarifiert werden sollen. Im Anschluß an diese Verfahren habe die Abteilung Zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Zollkodexausschusses der Kommission den „Smart Start Premier“, ein von der Klägerin vertriebenes ähnliches Erzeugnis, geprüft und ihre Absicht geäußert, die Verordnung zu erlassen.

Durch den Erlaß der Entscheidung habe die Kommission gegen den EG-Vertrag, insbesondere gegen die Artikel 28 und 29, und gegen den Zollkodex der Gemeinschaft sowie auch sonst materiell und formell gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Die Kommission habe als Rechtfertigung dafür, daß das Erzeugnis durch die Verordnung als „pädagogisches Spielzeug“ tarifiert werde, auf die Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) verwiesen. Die Erläuterungen zum HS seien nicht verbindlich und könnten dessen Allgemeine Auslegungsvorschriften nicht außer Kraft setzen. Soweit die Kommission ein Erzeugnis unter Verstoß gegen den Zollkodex der Gemeinschaft tarifieren wolle, wolle sie folglich dadurch auch die Zölle im GZT autonom ändern und verstoße damit gegen Artikel 28 EG-Vertrag, der ausdrücklich vorsehe, daß eine solche Änderung von Zöllen nur vom Rat beschlossen werden könne.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht trägt die Klägerin vor,

- daß die Gründe für den Erlaß der Verordnung nicht angemessen dargelegt worden seien,

- daß ihr keine Gelegenheit gegeben worden sei, sich vor dem Nomenklaturausschuß zu der Verordnung zu äußern, und
- daß durch die Entscheidung der Kommission die Entscheidungen des Tribunal, bei dem es sich um das vom Vereinigten Königreich errichtete und ordnungsgemäß gebildete Gericht handele, faktisch umgestoßen würden. Dadurch verstoße die Entscheidung gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.

---

**Streichung der Rechtssache T-7/97 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/48)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluß vom 25. März 1998 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-7/97 — Miguel Vicente-Núñez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 108 vom 5.4.1997.

---

**Streichung der Rechtssache T-170/97 <sup>(1)</sup>**  
(98/C 166/49)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluß vom 30. März 1998 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-170/97 — Michaël Tavernier gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 10.1.1998.